

LaCoda GmbH, Hohenzollernstr. 31, 72474 Winterlingen-Benzingen Allgemeine Geschäftsbedingungen §1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und eingeschränkt für all unsere Angebote, Lieferungen und Dienstleistungen, insbesondere auch für zukünftige Geschäfte. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für spezielle Verträge wie z.B. Wartungsverträge und Softwarepflegeverträge.

(2) Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch, selbst im Falle der Lieferung, nicht Vertragsbestandteil. Sie bedürfen zur Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

(3) Änderungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Vertragspartner schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Bekanntgabe schriftlich widerspricht.

§2 Angebote und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote und Kostenvorschläge erfolgen stets unverbindlich und freibleibend. Maßgeblich für den Vertragsabschluss ist unsere schriftliche Beststellungsannahme. Maße, Gewicht, Abbildungen und Zeichnungen oder sonstige Angaben sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt wird.

(2) Für den Umfang des Auftrages ist unsere Auftragsbestätigung allein maßgebend. Spätere Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung. Nachträgliche Auftragsänderungen führen zur Aufhebung vereinbarter Termine und Fristen.

§3 Preise

(1) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise ab dem im Handelsregister eingetragenen Sitz der LaCoda GmbH ausschließlich Verpackung, Fracht- und Transportversicherung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der gesetzlich gültigen Höhe hinzu. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Auftrag und sind nicht verbindlich für Nachbestellungen.

(2) An die für einen Auftrag vereinbarten Preise sind wir 4 Monate ab Vertragsschluss gebunden. Im kaufmännischen Verkehr behalten wir uns eine jederzeitige Umsatzsteueranpassung vor.

§4 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist bei Lieferung rein netto ohne Abzug zur Zahlung fällig, sollten nicht andere Zahlvereinbarungen schriftlich festgelegt werden.

Zahlungen sind frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten. Der Barzahlung stehen Zahlungen auf eines unserer Geschäftskonten gleich, sobald wir über das Guthaben verfügen können. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über Bundesbankdiskont zu berechnen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen. Dem Besteller steht es ausdrücklich frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

§5 Lieferzeit

(1) Genannte Liefertermine gelten als unverbindliche Richtlinien, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Fixgeschäfte werden nicht getätigt.

(2) Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(3) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Absendung des Liefergegenstandes erfolgt oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.

(4) Bei Vertragsabschluss unvorhersehbare und für uns mit zumutbarer Sorgfalt nicht abwendbare Ereignisse verlängern die Lieferzeit angemessen. Das Gleiche gilt bei nachträglicher Änderung der Bestellung.

(5) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Zur vorzeitigen Lieferung und Teillieferung sowie zur Teilberechnung sind wir berechtigt. Des Weiteren sind wir berechtigt, den vereinbarten Liefergegenstand zu ändern oder von ihm abzuweichen, wenn diese Änderung oder Abweichung erforderlich und dem Besteller zumutbar ist.

(6) Im Falle des Lieferverzugs hat der Besteller nach Setzung einer angemessenen Nachfrist das Recht, vom Vertrag, zurückzutreten. Er soll eine diesbezüglich Absicht bereits mit Setzung der Nachfrist zum Ausdruck bringen. Erwächst dem Besteller wegen einer Verzögerung, die von uns fahrlässig (mit Ausnahme grober Fahrlässigkeit) verursacht wurde ein Schaden, so ist er unter Ausschluss weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für uns für jede volle Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert der verspäteten Lieferung. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung (§326 BGB) sind begrenzt auf 10% des Wertes der Gesamtlieferung, es sei denn, es liege Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

(7) Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert oder gerät der Besteller in Annahmeverzug, so werden ihm ab dem auf die Anzeige der Versandbereitschaft folgenden Kalendermonat die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Lieferfrist zu beliefern.

(8) Wir kommen nicht in Verzug, wenn der Besteller seinerseits mit der Bereitstellung von Informationen, einer vertraglich geschuldeten Mitwirkung oder einer Zahlung im Verzug ist.

§6 Gefährübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Absendung der Liefergegenstände oder Auslieferung an den Spediteur, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Betriebsgeländes auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat.

(2) Auf Wunsch des Bestellers wird der Liefergegenstand auf seine Kosten gegen sämtliche versicherbaren Risiken versichert.

(3) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie Mängel oder Beschädigungen aufweisen, vom Besteller unbeschadet seiner Rechte aus §13 dieser Bedingungen entgegenzunehmen.

§7 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen Liefergegenständen sowie das Nutzungsrecht an der gegebenenfalls auf Datenträgern enthaltenen Software bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Im kaufmännischen Rechtsverkehr gelten die vorstehenden Vorbehalte bis zur restlosen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund und die Entstehungszeit der Forderungen, insbesondere also auch für Forderungen, Wechsel, Scheck, Anweisungen oder dem vom Besteller auszugleichenden Saldo aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis.

(2) Der Besteller hat die Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt für uns zu verwahren. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand nach Übergabe auf Kosten des Bestellers gegen sämtliche versicherbaren Risiken zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherungen nachweislich abgeschlossen hat. Der Besteller tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

(3) Der Besteller darf einen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich zu benachrichtigen, Er darf unter Eigentumsvorbehalt stehende Gegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter veräußern, sofern die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung von Liefergegenständen einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln oder Schecks mit allen Nebenrechten auf uns ab. Für den Fall, dass ein Liefergegenstand zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Besteller für den mit veräußerten Liefergegenstand einschließlich Mehrwertsteuer berechnet haben. Einer besonderen Abtretungserklärung für den einzelnen Verkaufsfall bedarf es nicht.

(4) Der Besteller zieht die Forderungen aus der Weiterveräußerung treuhänderisch ein, solange wir hiermit einverstanden sind. Auf unser Verlangen teilt er seinem Kunden die Abtretung unter gleichzeitiger Anzeige an uns mit.

(5) Für den Fall einer Verarbeitung oder Vermischung eines Liefergegenstandes mit andern uns nicht gehörenden Sachen überträgt uns der Besteller hiermit einen Miteigentumsanteil an der neuen Sache in Höhe des dem Besteller verrechneten Verkaufspreises einschließlich Mehrwertsteuer. Die neue Sache verwahrt der Besteller unentgeltlich für uns.

(6) Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir jederzeit zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Kosten der Rücknahme hat in diesem Fall der Besteller zu ersetzen. Für die Benutzung gelieferter und wieder zurückgeholter Gegenstände steht uns als Nutzungsentschädigung und zur Abgeltung einer eingetretenen Wertminderung ein Betrag zu, der dem marktüblichen Mietpreis für die Nutzungsdauer entspricht.

(8) Die Ausübung der Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag.

§8 Haftungsbeschränkungen

(1) Unsere Haftung ist beschränkt auf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden.

(2) Die in Absatz (1) geregelte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen oder aus einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten resultieren. Sie gelten ebenfalls nicht für arglistiges Verschweigen von Mängeln, für Personenschäden sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Wir haften nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, wir hätten deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Besteller habe durch Datensicherung, die nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, sichergestellt, dass die Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruierbar sind. Die Prüfung der korrekten Durchführung der Datensicherung obliegt dem Kunden.

§9 Recht des Lieferers auf Rücktritt

(1) Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne des §5(4) dieser Bedingungen die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken sowie für den Fall der Unmöglichkeit der Ausführung, wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht zumutbar ist steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dem Besteller steht in diesem Falle ein Schadensersatzanspruch zu. Er ist jedoch begrenzt auf die in §5 (6) dargestellten Summen.

(2) Wird uns nach Vertragsabschluss bekannt, dass beim Besteller eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die eine Gefährdung unseres Zahlungsanspruchs zur Folge hat, so sind wir berechtigt, Vorkasse oder Stellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen innerhalb angemessener Frist nicht nach, so sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Wird über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren oder gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, sind wir berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§10 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§11 Schutzrechte, Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Für alle uns zum Zwecke der Lieferung oder Leistung übergebenen Unterlagen und dergleichen, steht der Kunde dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Kunde hat uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen und einen entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Die LaCoda GmbH ist ermächtigt, Kundendaten uneingeschränkt zu nutzen, soweit es für den internen organisatorischen Ablauf der Geschäftsbeziehung erforderlich ist.

§12 Allgemeines

(1) Auf alle mit uns bestehenden Rechtsbeziehungen ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf) anzuwenden. Deutsches Recht ist auch für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

(2) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Sondervermögen ist Winterlingen für beide Teile Erfüllungsort und Gerichtsstand. Das gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess. Wir sind nach unserer Wahl auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

§13 Gewährleistung

(1) Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate ab Liefertag, gegenüber Endverbrauchern 24 Monate, bei gebrauchten Sachen beträgt die Frist grundsätzlich 12 Monate.

(2) Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat uns der Besteller unverzüglich in allen ihm erkennbaren Einzelheiten zu melden. Hierbei befolgt er im Rahmen des Zumutbaren unsere Hinweise zur Problemanalyse und Fehlerbeseitigung. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft, hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Mängel zu rügen. Offensichtliche Mängel sind spätestens eine Woche nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen, versteckte Mängel spätestens eine Woche nach Entdeckung. Unterbleibt die Rüge, verliert der Vertragspartner seine Gewährleistungsansprüche.

(3) Die Gewährleistung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern, die durch normalen Verschleiß, äußere Einflüsse oder Bedienungsfehler entstehen. Sie entfällt, sofern der Besteller ohne unsere Zustimmung Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, der Besteller führt den vollen Nachweis, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Veränderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch solche Änderung nicht erschwert oder gänzlich verhindert wird.

(4) Im Rahmen der Gewährleistungspflicht werden wir zunächst nach unserer Wahl fehlerhafte Geräte, Elemente, Zusatzeinrichtungen oder Teile reparieren (Nachbesserung) oder umtauschen (Ersatzlieferung). Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über. In dem hierfür erforderlichen Umfang wird der Besteller vor dem Austausch Programme (einschließlich seiner Anwendungsprogramme), Daten, Datenträger, Änderungen und Anbauten entfernen. Der Besteller gibt uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Durchführung aller nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Änderungen und/oder Ersatzlieferungen. Andernfalls sind wir von der Gewährleistungspflicht befreit. Mehrkosten der Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung, die dadurch entstanden sind, dass der Besteller den Liefergegenstand an einen anderen als den ursprünglichen Lieferort verbracht hat, übernehmen wir nicht.

(5) Sollte die gegebenenfalls zu wiederholende Nachbesserung oder Ersatzlieferung endgültig fehlschlagen, so hat der Besteller nach seiner Wahl gegen uns einen Anspruch auf Herabsetzung der vereinbarten Vergütung oder auf Rückgängigmachung des Vertrages. Mängel der Hardware berechtigen grundsätzlich nicht zur Rückgängigmachung von gleichzeitig oder zu anderen Zeitpunkten abgeschlossenen Verträgen über Software.

(6) Durch die Instandsetzung des Liefergegenstandes oder Lieferung eines Ersatzgegenstandes wird die Gewährleistungsfrist im Übrigen weder gehemmt noch unterbrochen.

(7) Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, so trägt der Besteller die durch unsere Inanspruchnahme entstandenen Kosten nach den zu diesem Zeitpunkt von uns allgemein berechneten Sätzen.

§14 Urheberrechte an Software und Organisations- und Arbeitsergebnissen

(1) Die Rechte an schriftlichem oder maschinenlesbarem, in Erfüllung eines Vertrages übergebenen Programmmaterial einschließlich der für den Besteller individuelle geschaffenen Arbeitsergebnisse, wie Programme, Bänder, Platten, Listen und anderes Programmmaterial stehen uns zu. Diese Rechte gelten zwischen den Vertragsparteien als nach dem Urheberrecht geschützt.

(2) Sofern Standardprogramme übergeben werden, haben diese den Programmstand zum Zeitpunkt der Auslieferung der Computeranlage, auch wenn die Programme erst später zum Einsatz kommen. Änderungen der Standardprogramme, die nach Auslieferung der Computeranlage eintreten, können nur gegen gesonderte Berechnung ausgeführt werden.

§15 Inhalt des Softwarenutzungsrechts

Für Standardsoftware gelten die jeweiligen Lizenzvereinbarungen des Softwareherstellers.

§16 Gewährleistung Systemsoftware und unveränderte Standard-Anwendersoftware

(1) Wir gewährleisten, dass die Software der vertraglichen Leistungsbeschreibung entspricht und auf geprüften Datenträgern ausgeliefert wird. Bei der Vergabe von Nutzungsrechten an Systemsoftware und an unveränderter Standardanwendersoftware beschränkt sich die Gewährleistung auf die Übereinstimmung mit allgemein veröffentlichten oder aber im Einzelfall vereinbarten Spezifikationen. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Programmfunktionen den Anforderungen des Bestellers genügen.

(2) Im Gewährleistungsfall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Nachbesserung am Erfüllungsort oder auf Austausch der Software gegen eine andere Software, die für die gleichen Zwecke des Bestellers geeignet erscheint. Bei Unmöglichkeit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder mehrfachem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Auftraggeber nach seiner Wahl zur Herabsetzung der Vergütung oder zur Rückgängigmachung des Vertrages über das fehlende Programm oder den fehlenden Programmteil berechtigt. Die sonstigen gesetzlichen Rechte des Kunden bleiben unberührt. Bei nur unerheblicher Minderung des Werts oder der Tauglichkeit der Leistung ist der Rücktritt vom Vertrag jedoch ausgeschlossen. Mängel der Software berechtigen grundsätzlich nicht zu Rückgängigmachung von gleichzeitigen oder zu anderen Zeitpunkten abgeschlossenen Verträgen über Hardware.

(3) Die Gewährleistung beträgt 12 Monate ab Übergabe, gegenüber Endverbrauchern 24 Monate. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn vom Besteller oder Dritten Eingriffe in die Programme vorgenommen wurden.

(4) Erweist sich die Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so trägt er die durch unsere Inanspruchnahme entstandenen Kosten. *Stand 01.03.2008*